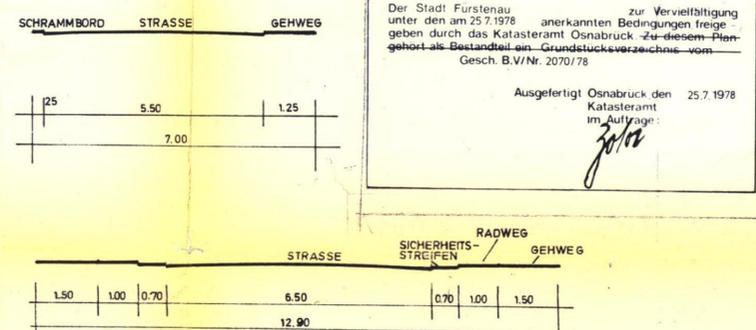


die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.7.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 24.7.1980  
**KATASTERAMT OSNABRÜCK**  
 Im Auftrage:  
*Bump*

**STRASSENPROFILE**



**Landkreis Osnabrück**  
 Gemeindebezirk Stadt Fürstenau  
 Gemarkung Stadt Fürstenau  
 Flur 7,8,9,15 **Maßstab 1:1000**  
 Der Stadt Fürstenau unter dem am 25.7.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2070/78  
 Ausgefertigt Osnabrück den 25.7.1978  
 im Auftrage:  
*John*

**FESTSETZUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISCHEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
  - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
  - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - 0,8 BAUMASSENZAHL
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
  - o OFFENE BAUWEISE
  - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
  - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- VERKEHRSLÄCHEN**
  - STRASSENVERKEHRSLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (PARKBUCHT)
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - F FUSSWEG
  - SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HOHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN DAVON AUSGENOMMEN SIND EINZELNE HOCHSTÄMMIGE BÄUME
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
  - VERSORGUNGSFLÄCHE
  - TRAFOSTATION
  - GEPL. 10 KV-ERDKABEL
  - VORH. 10KV-ERDKABEL
- GRÜNFLÄCHEN**
  - GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
  - SPIELPLATZ
  - PFLANZUNG
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
  - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
  - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG SIND (Nds. DENKMALSCHUTZGESETZ V. 30.5.1978).

**FESTSETZUNGEN**  
 Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl I S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I S. 21) sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16.1978 (GVBl S. 560) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom 28. April 1981 folgende aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:  
**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** § 1  
 Die Traufenhöhe der eingeschossigen Gebäude darf, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,60 m nicht überschreiten. Bei mehrgeschossigen Gebäuden darf der Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,00 m, vervielfacht mit der Zahl der Vollgeschosse, nicht überschreiten.  
 § 2  
 Die Gebäude sind nur mit Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 37-45 Grad bei der eingeschossigen Gebäuden und 28-36 Grad bei den zweigeschossigen Gebäuden zulässig.  
 Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden.  
 Dachgauben sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Erdgeschossige Anbauten können bis zur halben Gebäudrundfläche mit Flachdach zugelassen werden.  
**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** § 1  
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90 Grad zulassen.

**1. Ausfertigung**  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „BRUNNENSTRASSE“  
 STADT FÜRSTENAU LANDKREIS OSNABRÜCK  
 DER RAT DER STADT FÜRSTENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.3.1978 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN FÜRSTENAU, DEN 01.07.1981  
*Schröder* (Schröder) BÜRGERMEISTER *Imwalle* (Imwalle) STADTDIREKTOR  
 DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND ZU BBauG DURCHFÜHRT FÜRSTENAU, DEN 01.07.1981  
*Schröder* (Schröder) BÜRGERMEISTER *Imwalle* (Imwalle) STADTDIREKTOR  
 DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a ABS. 1 IN DER ZEIT VOM 04.02 BIS 04.03.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN FÜRSTENAU, DEN 01.07.1981  
*Schröder* (Schröder) BÜRGERMEISTER *Imwalle* (Imwalle) STADTDIREKTOR  
 DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 10 BBauG AM 28.04.1981 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN FÜRSTENAU, DEN 01.07.1981  
*Schröder* (Schröder) BÜRGERMEISTER *Imwalle* (Imwalle) STADTDIREKTOR  
 Der Bebauungsplan ist mit Vertretung des Landkreises Osnabrück (Az.: ...) vom heutigen Tag mit Anlagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.  
 Osnabrück, den 14. OKT. 1981  
 Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor  
 IN KRAFT GEGEBEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.11.1981 IM AMTELE DER DEN LANDKREIS OSNABRÜCK FÜRSTENAU, DEN 12.01.1982  
 BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 12.1978 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2  
**PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ**  
 REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG  
 NIKOLAIORT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257